

BVGer E-12/2008 vom 15. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-12_2008

FR: TAF E-12/2008 du 15 mai 2012

IT: TAF E-12/2008 del 15 maggio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Mit dem auf Beschwerdeebene und in der Replik vom 18. Februar 2008 geäusserten Vorwurf einer spannungsgeladenen Anhörung, welche zu detailarmen Aussagen des Beschwerdeführers geführt hätten (vgl. Prozessgeschichte oben Bstn. E.a, G und H), rügt der Beschwerdeführer sinngemäss in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen

Gehörs. Die Anhörung hat nämlich im Allgemeinen den Sinn und Zweck, dem Asylsuchenden die Gelegenheit zu geben, sein Gesuch zu begründen. Damit soll garantiert werden, dass die Entscheidung nicht über den Kopf der Betroffenen hinweg ergeht. Das Recht auf vorgängige Anhörung vor Ergehen eines Entscheides stellt einen Teilbereich des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) dar (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.5.1., mit weiteren Hinweisen). Zu beachten ist allerdings, dass die Anhörung als wichtigste Konkretisierung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht nur ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht darstellt, sondern gleichzeitig auch der materiellen Sachverhaltsabklärung, die im Asylverfahren grundsätzlich von Amtes wegen durchzuführen ist (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), dient. Diese behördliche Untersuchungspflicht wird durch die den Asylsuchenden gestützt auf Art. 8 AsylG auferlegte Mitwirkungspflicht eingeschränkt, wobei die Gesuchsteller insbesondere ihre Identität offen legen und bei der Anhörung ihre Asylgründe angeben müssen. Zwar schliesst diese behördliche Untersuchungspflicht eine die asylsuchende Person allein treffende, uneingeschränkte Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Allerdings kommt der Mitwirkungspflicht der Verfahrensparteien naturgemäss dann besonderes Gewicht zu, wenn sie von bestimmten Tatsachen bessere Kenntnis als die Behörden haben, welche wiederum ohne Mitwirkung der Parteien diese Tatsachen gar nicht, oder jedenfalls nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnten (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.5.2., mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2

Diese Ausführungen zeigen, dass der Beschwerdeführer mit seinen Argumenten nicht gehört werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt zwar nicht, dass die vom Beschwerdeführer eingereichten Protokollstellen aufzeigen, dass der BFM-Befrager tatsächlich brüsk reagierte, als der Beschwerdeführer nicht in der von ihm gewünschten Weise auf seine Fragen antwortete. Obwohl dieses Verhalten des Befragers aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts bedauerlich erscheint, so kann den angegebenen Protokollstellen nicht - wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht - entnommen werden, dass die Spannungen als so gravierend einzustufen wären und damit verfahrenstechnisch einen so erheblichen Einfluss auf das Aussageverhalten des Beschwerdeführers genommen hätten, als dass sie seine teilweise ausweichenden bzw. detailarmen Antworten zu erklären vermöchten. Den Beschwerdeführer trifft zwar aufgrund der behördlichen Untersuchungspflicht nicht die alleinige Beweisführungslast. Der Untersuchungsgrundsatz ändert aber nichts an der Verteilung der materiellen Beweislast, d.h. an der Regelung der Folgen der Beweislosigkeit: Der Entscheid fällt zu Ungunsten jener Partei aus, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (vgl. BGE 121 II 257, S. 266; 117 V 153, S. 158, 115 V 38, S. 44). Deshalb war der Beschwerdeführer im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG gehalten - auch wenn er sich angeblich "missverstanden fühlte" - sich in seinem Interesse um detaillierte Antworten zu bemühen. Aus den angegebenen Protokollstellen ist ferner nicht ersichtlich, inwiefern der Befrager dem Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit gegeben haben soll, seine Asylgründe detailliert darzulegen. Zusammenfassend liegt hinsichtlich des Befragungsverlaufs keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht stellt indessen gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 12 VwVG fest, dass die Vorinstanz dadurch, dass sie in ihrer Verfügung vom 29. November 2007 zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs lediglich feststellte, mangels Bürgerkriegs bzw. flächendeckender Gewalt im Kongo könne von einer dortigen "konkreten Gefährdung der Bevölkerung" nicht gesprochen werden (vgl. Ausführungen in Prozessgeschichte Bst. D.b oben), ihre Begründungspflicht klarerweise verletzt hat. Diese umfasst als Ausfluss des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nämlich, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Beschwerdeführers tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Begründung des Entscheides niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG; Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 E. 6.3 S. 264). Die Abfassung der Begründung soll es dem Betroffenen möglich machen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur möglich ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (BGE 129 I 232 E. 3.2; zur Begründungsdichte BGE 112 Ia 110; BVGE 2008/47 E. 3.2. S. 674 f.; EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1 S. 256; 2006 Nr. 4 E. 5 S. 44 ff.; 2004 Nr. 38 E. 7 S. 265). Die Vorinstanz hat es indessen in ihrem Entscheid unterlassen, auch nur ansatzweise die individuelle Situation des Beschwerdeführers anlässlich der Zumutbarkeitsprüfung des Wegweisungsvollzugs zu berücksichtigen, und somit diesem die Möglichkeit nicht eröffnet, ihren Entscheid sachgerecht anzufechten. Das Bundesverwaltungsgericht geht indessen davon aus, dass Gehörsverletzungen aus prozessökonomischen Gründen unter bestimmten Voraussetzungen geheilt werden können (vgl. zu diesen BVGE 2008/47 E. 3.3.4, mit weiteren Hinweisen). Unter Berücksichtigung der vollen Kognition des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 106 AsylG) und der Tatsache, dass der rechtserhebliche Sachverhalt erstellt und somit die notwendige Entscheidreife gegeben ist, kann der festgestellte Verfahrensmangel im vorliegenden Fall als geheilt erachtet werden, zumal der Beschwerdeführer Gelegenheit hatte, sich auf Beschwerdeebene zur individuellen Situation im Zusammenhang mit der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern. Nach dem Gesagten besteht somit keine Veranlassung, die Verfügung des BFM vom 29. November 2007 aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Umstand, dass die angefochtene Verfügung im Zeitpunkt ihres Erlasses an einem Verfahrensmangel litt, wird indessen im Kosten- und Entschädigungspunkt zu berücksichtigen sein (vgl. nachfolgend E. 9).

E. 4

Somit bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht aufgrund des von ihr korrekt festgestellten Sachverhaltes schloss, der Beschwerdeführer habe die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend glaubhaft darlegen können.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3

AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5a). Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

E. 4.3

Vorerst ist das auf Beschwerdeebene einleitend vorgebrachte Argument des Beschwerdeführers, seinen Ausführungen, wie er zum abgegebenen Pass gekommen sei, könne nichts Unrealistisches entnommen werden, zu bestätigen. So erscheint es tatsächlich abwegig, dass der Beschwerdeführer sich als Sohn eines Diplomaten um einen gefälschten Eintrag eines gestohlenen Visums in einen echten - ihm gehörenden - Diplomatenpass hätte bemühen müssen, zumal dieser bereits zahlreiche andere Visa beinhaltet. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer tatsächlich einen Pass, dessen Ursprung ihm unbekannt ist und der nicht seine wahre Identität wiedergibt, den Schweizer Behörden abgegeben hat. Diese Annahme entkräftigt ferner in keiner Weise das Ergebnis des Untersuchungsberichts der Flughafenpolizei (vgl. A11/2), denn dieser enthält - entgegen der Feststellung der Vorinstanz - keine explizite Aussage zur Echtheit des Diplomatenpasses (vgl. Prozessgeschichte Bst. A.b oben).

E. 4.4

Dagegen bedeutet die Bestätigung eines einzigen Einwandes des Beschwerdeführers keineswegs, dass er damit seine geltend gemachte Identität (A._____) sowie eine asylrelevante Verfolgung insgesamt glaubhaft hätte machen bzw. belegen können (vgl. zur

Glaubhaftmachung E. 4.2 oben). Vielmehr sind einerseits die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Organisation der BDK, aufgrund deren Mitgliedschaft er angeblich verfolgt werde, äusserst unsubstantiiert und vage geblieben sind. In den von der Vorinstanz ausgewiesenen Protokollstellen (vgl. Prozessgeschichte Bst. D.b oben) gibt der Beschwerdeführer tatsächlich lediglich ausweichend Antwort. Außerdem überzeugt seine diesbezüglich auf Beschwerdeebene vorgebrachte Erklärung - er sei von einer oppositionell-politischen Zielsetzung der Bewegung ausgegangen, weshalb er sich für deren ideologische Ausrichtung weniger interessiert habe - in keiner Weise, sondern sie erweist sich zudem als widersprüchlich zu seinem hauptsächlichen Asylvorbringen, wonach er aufgrund seiner religiös-ideellen Anführerschaft bei der BDK verfolgt werde (vgl. Prozessgeschichte oben Bst. B). Damit werden erhebliche Zweifel an seiner persönlichen Glaubwürdigkeit geweckt. Andererseits ist in Würdigung der eingereichten Beweismittel festzustellen, dass deren Beweiswert äusserst gering ist. So weicht die Sachverhaltsdarstellung in den beiden eingereichten Zeitungsartikeln voneinander ab: In der Vermisstenmeldung (abgedruckt in der "(Name)" vom 4. Oktober 2007) steht, dass der Beschwerdeführer gemäss Zeugenaussagen während der Ausschreitungen im Bas-Congo verhaftet worden und seither unbekanntem Aufenthalts sei. Im Artikel in der Zeitschrift "(Name)" vom 24. Dezember 2009 heisst es dagegen, dass der Beschwerdeführer als ausgewiesener BDK-Anführer während der Ausschreitungen im Jahre 2007 verhaftet worden und danach aus der Haft geflohen sei. Die Sicherheitspolizei habe ihn danach gesucht und er sei seither unbekanntem Aufenthalts. Seiner persönlichen Glaubwürdigkeit besonders abträglich ist zudem, dass diese beiden Sachverhaltsdarstellungen seinen anlässlich der Anhörungen gemachten Angaben (vgl. A15/11 und A30/19, S. 6 f. und S. 11 ff.) zu seiner Teilnahme an den Demonstrationen im Bas-Congo und zum weiteren Verlauf bis zur Ausreise (vgl. Prozessgeschichte Bst. B oben) diametral entgegenstehen. Absurd erscheint auch sein auf Beschwerdeebene vorgebrachtes Argument, dass er sich angeblich lediglich im Zeitpunkt der Ausschreitungen im Bas-Congo geirrt habe, handelt es sich dabei nämlich um einen frappanten Zeitunterschied von einem Monat. Da damit seine persönliche Glaubwürdigkeit in erheblichem Masse zweifelhaft erscheint, vermag ferner sein Einwand, er habe jeweils detailliert und widerspruchsfrei seine Asylgründe dargestellt, nicht zu überzeugen, erscheinen diese Aussagen doch vielmehr als eine einstudierte Geschichte. Ferner vermögen die weiteren Beweismittel (Geburtsbescheinigung, BDK-Mitgliedskarte, Haftbefehl), welche im Laufe des Beschwerdeverfahrens zwar im Original nachgereicht wurden, weder seine wahre Identität noch seine Sachverhaltsdarstellung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu belegen. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Feststellungen der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 6. Mai 2010 (vgl. Prozessgeschichte Bst. J oben) zu verweisen. Diesen vermag der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 24. Juni 2010 nichts Substantielles entgegenzuhalten. Vielmehr erkennt er nicht, dass er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat; er geht nämlich zu Unrecht davon aus, dass er seine Asylgründe genügend glaubhaft machen konnte und es folglich dem BFM obliege, die Untauglichkeit der eingereichten Beweismittel zu belegen.

E. 4.5

Damit sprechen in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers. Die Vorinstanz hat somit im Ergebnis zu Recht das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 23. September 2007 mit Verfügung vom 29. November 2007 aufgrund der Unglaubhaftigkeit seiner

Vorbringen im Sinne von Art. 7 AsylG abgelehnt, weshalb es sich erübrigt, auf die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Asylrelevanz seiner Verfolgung einzugehen, da diese nichts am Ergebnis zu ändern vermögen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H. auf EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen.

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.4.1

Hinsichtlich der Beurteilung der allgemeinen Lage in Kongo (Kinshasa) ist auf die ausführliche Analyse in EMARK 2004 Nr. 33 sowie das Urteil BVGE 2010/57, welches eine detaillierte Analyse zur politischen Situation (E. 4.1.1) und zur allgemeinen Menschenrechtsslage (E. 4.1.2) enthält, zu verweisen. Diese Lageanalysen treffen grundsätzlich auch heute nach den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November des vergangenen Jahres noch zu, obwohl es sowohl im Vorfeld als auch während sowie im Nachgang der Wahlen zu gewaltsamen Zusammenstössen zwischen den Sicherheitskräften und den Oppositionellen gekommen ist. So hätten laut der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) Sicherheitskräfte seit der Bekanntgabe der umstrittenen Wiederwahl von Staatschef Joseph Kabila am 9. Dezember 2011 mindestens 24 Personen getötet und Dutzende von Menschen seien wahllos festgenommen worden. Die Sicherheitskräfte hätten gemäss HRW immer wieder das Feuer auf Menschenversammlungen eröffnet, womit offenbar Proteste gegen den Ausgang der Wahl vom 28. November 2011 hätten verhindert werden sollen. Kabila hatte bei der Wahl laut offiziellem Ergebnis knapp 49 Prozent der Stimmen erhalten. Sein wichtigster Herausforderer Etienne Tshisekedi erhielt 32 Prozent; er anerkannte das Wahlergebnis aber nicht. Bereits während des Wahlkampfes hatte es gemäss Angaben von HRW gewaltsame Ausschreitungen gegeben, bei denen mindestens 18 Personen getötet worden seien (vgl. HRW, DR Congo: 24 Killed since Election Results Announced, vom 21. Dezember 2011 abrufbar unter:

<http://www.hrw.org/news/2011/12/21/dr-congo-24-killed-election-results-announced>, besucht am 1. Mai 2012; vgl. auch NZZ Online vom 22. Dezember 2011, Tötungen und willkürliche Festnahmen - Hartes Regime in Kongo-Kinshasa seit Kabilas Wiederwahl). Diese jüngsten Ausschreitungen und die Eskalation der Gewalt müssen indessen im Kontext der Wahlen im letzten Jahr verstanden werden, d.h. sie sind klarerweise diesen zuzuschreiben, weshalb im heutigen Zeitpunkt in Kongo (Kinshasa) nach wie vor nicht generell von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden kann.

E. 6.4.2

Gemäss der in EMARK 2004 Nr. 33 dargelegten Praxis, welche vom Bundesverwaltungsgericht übernommen wurde, kann indessen die Rückkehr von Personen aus Kongo (Kinshasa) nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen als zumutbar bezeichnet werden, nämlich dann, wenn der letzte Wohnsitz der betroffenen Person die Hauptstadt Kinshasa oder eine andere, über einen Flughafen verfügende Stadt im Westen des Landes war, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt; trotz Vorliegens der vorstehend genannten Kriterien erscheint der Vollzug der Wegweisung jedoch - nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände - in aller Regel nicht zumutbar, wenn die zurückführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits in einem vorangeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei ihr um eine allein stehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt (vgl. EMARK 2004 Nr. 33 E. 8.3 S. 237). Vorliegend stammt der gemäss eigenen Angaben (Zahl)-jährige, ledige sowie gesunde Beschwerdeführer aus Kinshasa, wo auch sein letzter Hauptwohnsitz gewesen ist. Auch wenn seine Eltern tatsächlich verstorben sind und seine (Zahl) Geschwister nicht in Kinshasa leben (sondern in E. _____), so kann davon ausgegangen werden, dass der mehrsprachige ([Sprachen]) gut gebildete ([...]) sowie vormalig beruflich als (Beruf) tätige Beschwerdeführer über ein genügend gefestigtes Beziehungsnetz in Kinshasa verfügt, welches ihn nach der Rückkehr nach Kongo (Kinshasa) bei der Sicherung seines Existenzminimums unterstützen kann. Zudem hat der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben zwei Söhne, für welche er aber nicht verantwortlich ist. Sie leben mit ihrer Mutter, seiner ehemaligen Lebensgefährtin in Frankreich, und er pflegt keinen Kontakt zu ihnen (vgl. A27/10, S. 2 und 3). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung im vorliegenden Fall auch in Berücksichtigung der individuellen Situation des Beschwerdeführers als zumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug im Ergebnis zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene, da diese nicht geeignet sind, eine andere Beurteilung herbeizuführen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Wie in E. 3.3 aufgezeigt, wies die angefochtene Verfügung im Zeitpunkt ihrer Eröffnung indessen einen Verfahrensmangel auf. Dieser wurde zwar auf Beschwerdeebene geheilt, aber dem Beschwerdeführer darf aus dem Umstand, dass er nur durch Ergreifen des Rechtsmittels zu einem rechtskonformen Entscheid gelangt ist, kein finanzieller Nachteil erwachsen. Deshalb sind in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) keine Kosten aufzuerlegen (vgl. BVGE 2008/47 E. 5.1; Michael Beusch, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz 15 zu Art. 63). Damit erübrigt sich die Prüfung, ob die mit Verfügung vom 8. Januar 2008 durch das Bundesverwaltungsgericht gewährte unentgeltliche Rechtspflege aufgrund einer Veränderung der finanziellen Verhältnisse wieder aufzuheben wäre.

E. 9.2

Da der Beschwerdeführer den vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Verfahrensmangel auf Beschwerdeebene nicht rügte und er zudem keinen Rechtsvertreter in Anspruch nehmen musste, ist kein Kostenaufwand - welcher bei ihm erwachsen sein könnte- festzustellen, weshalb ihm trotz der Ausführungen in E. 3.3 keine Parteientschädigung zu entrichten ist (vgl. Art. 7 ff. VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.